

## Schulgesetz

Änderung vom ....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Kindergärten und“ aufgehoben.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2.** Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule
  - a) Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr
  - b) Sekundarschulen, 9.–11. Schuljahr
  - c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)
2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:
  - a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
  - b) die Gymnasien, 12.-15. Schuljahr
  - c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr
  - d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr
3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
  - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel, ab dem 12. Schuljahr
  - b) die Berufsfachschule Basel, ab dem 12. Schuljahr
  - c) die Schule für Gestaltung Basel, ab dem 12. Schuljahr
  - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Es werden die folgenden neuen §§ 2a und 3b eingefügt:

**§ 2a.** In den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Schulen der Primarstufe von den Einwohnergemeinden betrieben.

<sup>2</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Schulen.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Schulen, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.

**§ 3b.** Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.

Titel A. und § 4 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

A. Die Schulen der Primarstufe

*Ziel*

**§ 4.** Die Schulen der Primarstufe vermitteln den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kulturtechniken. Sie unterstützen die Entwicklung der Persönlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 4a wird aufgehoben.

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Angebot und Dauer*

**§ 5.** Die Primarstufe besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

<sup>2</sup> Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarschule sechs Jahre.

§§ 6–8, 11-25 und 29-30 werden aufgehoben.

Titel F. und §§ 31-32 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

## F. Die Sekundarschule

*Ziel*

**§ 31.** Die Sekundarschule setzt die allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler fort und vertieft und differenziert sie. Sie fördert die Entwicklung und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und fördert ihre Gemeinschaftsfähigkeit. Sie orientiert über Berufe und Bildungsgänge, unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Wahl und bereitet sie auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vor.

*Angebot und Dauer*

**§ 32.** Die Sekundarschule wird in drei kooperativen Leistungszügen geführt:

- a) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen
- b) E-Zug mit erweiterten Anforderungen
- c) P-Zug mit hohen Anforderungen

<sup>2</sup> Die Leistungszüge werden so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.

<sup>3</sup> Die Einteilung in einen Leistungszug gemäss Absatz 1 ist nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule.

<sup>4</sup> Die Sekundarschule dauert drei Jahre.

§ 33 wird aufgehoben.

In Titel G. vor § 34 werden die Worte „Weiterbildungsschule und die“ aufgehoben.

§§ 34 und 36 werden aufgehoben.

In § 37 werden in Abs. 1 das Wort „Orientierungsschule“ durch das Wort „Sekundarschule“ und in Abs. 2 das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 40 wird aufgehoben.

In §§ 41 und 42 werden jeweils das Wort „Orientierungsschule“ durch das Wort „Sekundarschule“ ersetzt.

§ 52 erhält folgende neue Fassung:

**§ 52.** Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, der Berufsfachschule Basel, der Schule für Gestaltung Basel und des Bildungszentrums Gesundheit Basel wird durch besondere Erlasse geregelt.

§§ 55 und 56 sowie § 57 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

**§ 55.** Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

**§ 56.** Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben.

<sup>2</sup> Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

<sup>5</sup> Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

#### *Überspringen eines Schuljahres*

**§ 57.** Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.

Es werden die folgenden neuen §§ 57a-57d samt Titel eingefügt:

#### *Wiederholen eines Schuljahres*

**§ 57a.** In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

#### *Übertrittsentscheide*

**§ 57b.** Das Lehrpersonenteam trifft aufgrund vorgegebener Kriterien den Vorentscheid, in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Lehrpersonenteams bespricht diesen Vorentscheid mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid einverstanden, verfügt das Lehrpersonenteam den Übertritt.

<sup>4</sup> Sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid nicht einverstanden, findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Nach dem Gespräch verfügt die Schulleitung den Übertritt.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.

*Leistungstests*

**§ 57c.** Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Selektion verwendet werden.

<sup>4</sup> Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Abschlusszertifikats (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.

<sup>6</sup> Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.

*Abschlusszertifikat*

**§ 57d.** Die Volksschule wird mit einem Abschlusszertifikat abgeschlossen.

§ 58 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton*

**§ 58.** Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.

<sup>4</sup> Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

§ 59 lit. a und § 60 werden aufgehoben.

§ 62 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton*

**§ 62.** Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird.

<sup>2</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.

Es werden die folgenden neuen §§ 63a und 63b samt Titel eingefügt:

### *Unterricht*

**§ 63a.** Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.

<sup>3</sup> Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in fachübergreifenden und überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

### *Förderangebote*

**§ 63b.** Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

<sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

§ 64 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

#### *Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)*

**§ 64.** Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in privaten Sonderschulen und Schulen oder in anderer Weise erfolgen.

<sup>2</sup> Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.

<sup>3</sup> Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft.

Es wird der folgende neue § 64a samt Titel eingefügt:

#### *Fördermassnahmen vor der Einschulung*

**§ 64a.** Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarten Eintritt werden durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle über Art und Umfang der Massnahme.

§§ 66 und 67a erhalten folgende neue Fassung:

**§ 66.** Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

<sup>2</sup> Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.

<sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.

<sup>5</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensiert werden.

<sup>6</sup> Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

**§ 67a.** Für die vom Kanton geführten Schulen steht jeder einzelnen Schulleitung eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Vorbehalten ist die gesonderte Finanzierung von verstärkten Massnahmen (§ 64).

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen wird aufgrund der folgenden Bestimmungsgrössen festgelegt:

- a) Lehrplan
- b) Förderangebote
- c) Art und Grösse der Lerngruppen
- d) Kennzahlen, die das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler beschreiben

<sup>4</sup> Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen kann nur modifiziert werden, wenn sich eine oder mehrere Bestimmungsgrössen ändern.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf.

Es wird der folgende neue § 67b samt Titel eingefügt:

*Klassengrössen*

**§ 67b.** Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule
  - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
  - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23
  - P-Zug mit hohen Anforderungen 25
- d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen 25

<sup>2</sup> In sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem besonderen Bildungsbedarf.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

Die §§ 68 und 69 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

*Lehrpläne*

**§ 68.** Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemeinbildende Schule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.

<sup>2</sup> Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.

<sup>3</sup> In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.

*Erfahrungsschulen*

**§ 69.** Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.

<sup>3</sup> Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.

<sup>4</sup> Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:

- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

<sup>5</sup> Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.

<sup>6</sup> Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.

<sup>7</sup> Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.

<sup>8</sup> Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.

§ 72 wird aufgehoben.

§§ 73 und 74 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

*Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule*

**§ 73.** Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

<sup>2</sup> Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

*Verordnungen*

**§ 74.** Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.

<sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a) die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen
- b) die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinarmaßnahmen
- e) die Lehrpersonen
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrössen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)
- r) die Staatliche Schulsynode (§§ 124 ff.)
- s) der Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)

Es wird der folgende neue § 74a samt Titel eingefügt:

*Schulstandorte und Angebotsprofile*

**§ 74a.** Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben deren Angebotsprofile fest.

§ 75 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.

In § 75 wird der folgende neue Abs. 5 eingefügt:

<sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.

In § 77 werden das Wort „normalen“ und Abs. 3 aufgehoben sowie in Abs. 4 das Wort „Lehrkräften“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

In § 79 erhalten die Abs. 5, 6 und 8 folgende neue Fassung:

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

<sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 69) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).

<sup>8</sup> Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit.

§ 79 Abs. 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

In § 79b Abs. 2 werden die Worte „Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule“ durch das Wort „Sekundarschule“ ersetzt.

§ 87 und § 87a Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 87b samt Titel eingefügt:

*Leitung der weiterführenden Schulen*

**§ 87b.** Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.

Dadurch wird der bisherige § 87b zu § 87c.

§ 87c Abs. 2 (bisher: § 87b Abs. 2) erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.

In § 88 Abs. 2 werden nach dem Wort „Konrektoren“ die Worte „und weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen“ eingefügt.



§ 88 Abs. 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

In § 88 Abs. 7 wird das Wort „sorgen“ durch das Wort „sorgt“ ersetzt.

§ 88 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

<sup>8</sup> Das zuständige Departement kann der Rektorin bzw. dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

Es wird der folgende neue § 88a samt Titel eingefügt:

*Rechtsmittel*

**§ 88a.** Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

<sup>2</sup> Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.

Im Titel IV. vor § 92 werden nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

In § 92 werden die Worte „und die Volksschulleitung“ durch die Worte „die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen“ ersetzt.

§ 94 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

Im Titel 4. vor § 97a werden nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „und Leitung der weiterführenden Schulen“ und in § 97a nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „und der Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

§ 98 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 98.** Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung der weiterführenden Schulen.

§ 100 wird aufgehoben.

§ 101 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Pflichtlektionen*

**§ 101.** Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):

1. Kindergärten . . . . . 32 Lekt.
2. Primarschulen . . . . . 28 Lekt.
- 2.1
- 3.
4. Sekundarschule . . . . . 25 Lekt.
- 4.1. Schule für Brückenangebote . . . . . 25 Lekt.
5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen . . 21 Lekt.
- 5.1. Musik . . . . . 21 Lekt.
- 5.2. Bildnerisches Gestalten . . . . . 21 Lekt.
- 5.3. Bürokommunikation . . . . . 25 Lekt.
- 5.4. Textilarbeit und Werken . . . . . 25 Lekt.
- 5.5. Hauswirtschaft . . . . . 25 Lekt.
- 5.6. Sport . . . . . 25 Lekt.
- 6.
7. Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel . . . . . 25 Lekt.
- 7.1. Berufsmaturitätsschulen . . . . . 21 Lekt.

<sup>2</sup> Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Eine Pflichtlektion entspricht auf allen Schulstufen 45 Minuten.

<sup>4</sup> Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/ 2001 um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.

In § 101 wird der folgende neue Abs. 2 eingefügt:

<sup>2</sup> Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonderschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.

Dadurch werden die Abs. 2-4 zu Abs. 3-5.

In § 112 Abs. 1 wird das Wort „rektoratsübergreifende“ durch das Wort „schulübergreifende“ ersetzt.

§§ 112 Abs. 2, 113 Ziff. 2 sowie §§ 119, 121, 126 und 129 werden aufgehoben.

In § 130 Abs 3 und 131 Ziff. 4 und 5 werden jeweils die Worte „Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ durch das Wort „Sonderschulen“ und in § 130 Abs. 3 die Worte „Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule)“ durch das Wort „Sonderschule“ ersetzt.

§ 140 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 140.** Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als

Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehrpersonen ausgeübt werden.

In § 140 Abs. 3 werden die Worte „Eine Ordnung“ durch die Worte „Der Regierungsrat“ ersetzt.

§ 140 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;
- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
- e) die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

In § 140 Abs. 5 wird das Wort „Ordnungen“ durch das Wort „Verordnungen“ ersetzt.

§ 145 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Weitere Dienste*

**§ 145.** Der Kanton führt weitere Dienste, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

Es wird der folgende neue § 145a samt Titel eingefügt:

*Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen*

**§ 145a.** Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Diensten direkt, die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

<sup>2</sup> In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Diensten anordnen.

§§ 147a und 147b samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

*Haftpflichtversicherung*

**§ 147a.** Das Personal der staatlichen Schulen und Einrichtungen wird zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

*Schulunfallversicherung*

**§ 147b.** Die Schülerinnen und Schüler, die vom Staat oder im Auftrag des Staates in Schulen oder Einrichtungen geschult werden, werden versichert gegen Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg.

<sup>2</sup> Es wird eine Kapitaleistung versichert.

II. Übergangsbestimmungen

*Ordnungen des Erziehungsrats*

Die vom Erziehungsrat erlassenen Ordnungen bleiben wirksam bis zum Wirksamwerden der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.

*Laufende Verfahren*

Laufende Verfahren gemäss § 87 Schulgesetz werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

*Übergang der Schullaufbahn*

Der Regierungsrat legt fest, wie der Übergang von der bisherigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schülern zur neuen Schullaufbahn erfolgt.

### III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

**Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)**  
 (kursiv dargestellt sind die aufgrund der Leitungsreform der Volksschule noch nicht für alle Stufen wirksam gewordenen Anpassungen sowie die erst wirksam werdenden Bestimmungen zur sprachlichen Frühförderung)

Aktuelles Schulgesetz (kursiv dargestellt die noch nicht wirksamen Bestimmungen)	Vorgeschlagene Anpassungen	Kommentar
<p>I. Schulorganisation  <b>§ 1.</b> Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.</p> <p>EINTEILUNG  <b>§ 2.</b> Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:                      1. Die Volksschule:                      a) der Kindergarten, 1.-2. Schuljahr                      b) die Primarschule, 3.-6. Schuljahr                      c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen                      d) die Orientierungsschule, 7.-9. Schuljahr                      e) die Weiterbildungsschule, 10.-11. Schuljahr                      f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)                      2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:                      a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr                      b) die Gymnasien, 10.-14. Schuljahr                      c) die Handelsmittelschule, 12.-14. Schuljahr                      d) die Fachmaturitätsschule, 12.-14. Schuljahr                      3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen</p>	<p>I. Schulorganisation  <b>§ 1.</b> Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten (...) Schulen.</p> <p>EINTEILUNG  <b>§ 2.</b> Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:                      1. Die Volksschule:                      a) <b>Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr</b>                      b) <b>Sekundarschulen, 9.-11. Schuljahr</b>                      c) <b>Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)</b>                      2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:                      a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr                      b) die Gymnasien, <b>12.-15.</b> Schuljahr                      c) die Handelsmittelschule, 12.-14. Schuljahr                      d) die Fachmaturitätsschule, 12.-14. Schuljahr                      3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen                      a) die Allgemeine Gewerbeschule <b>Basel, ab dem 12.</b> Schuljahr (...)                      b) die Berufsfachschule <b>Basel, ab dem 12.</b></p>	<p>Die gesonderten Bestimmungen für die privaten Kindergärten sollen aufgehoben werden (vgl. Kommentar zu § 11). Deshalb soll vorliegend der Begriff „Kindergarten“ ebenfalls aufgehoben werden.</p> <p>Aus dem HarmoS-Konkordat ergibt sich die neu aus acht Schuljahren bestehende Primarstufe. Sie soll in Basel aus dem Kindergarten (wie bisher: zwei Jahre) und der Primarschule (neu: sechs Jahre) bestehen.</p> <p>Für das 9.-11. Schuljahr soll es neu Sekundarschulen geben.</p> <p>Die Bestimmung betreffend die Sonderschulen soll präziser gefasst werden.</p> <p>Die Dauer des Gymnasiums soll sich auf vier Jahre verkürzen.</p> <p>Die Berufsfachschulen sollen im ganzen Gesetz einheitlich bezeichnet werden.</p>

<p>a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an  b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an  c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an  d) die höheren Fachschulen  4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung  <sup>2</sup> Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.</p>	<p>Schuljahr (...)  c) die Schule für Gestaltung <b>Basel, ab dem 12. Schuljahr (...)</b>  d) das <b>Bildungszentrum Gesundheit Basel</b>  4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung  <sup>2</sup> (...)</p>	<p>Neu soll das Bildungszentrum Gesundheit Basel ebenfalls genannt werden.  § 2 Abs. 2 kann aufgehoben werden. Der Absatz soll durch die neue Bestimmung von § 2a ersetzt werden. § 2 soll sich in Zukunft nur noch mit der Darstellung der einzelnen Angebote befassen.</p>
	<p><b>§ 2a. In den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Schulen der Primarstufe von den Einwohnergemeinden betrieben.</b>  <sup>2</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Schulen.  <sup>3</sup> Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Schulen, bestimmen die Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Diese Bestimmung ist ein Zusammenzug der bisherigen §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 3 und 16a. Mit der Verlängerung der Primarschule wird die Verantwortung der Gemeinden um das siebte und achte Schuljahr erweitert.</p>
	<p><b>§ 3b. Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen</b></p>	<p>Neu soll das Schulgesetz mit einer Zielbestimmung für die Volksschule ergänzt werden.</p>

<p>A. Der Kindergarten</p> <p><b>§ 4.</b> Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.</p> <p><sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.</p>	<p><b>und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.</b></p> <p><b>A. Die Schulen der Primarstufe</b></p> <p><b>Ziel</b></p> <p><b>§ 4. Die Schulen der Primarstufe vermitteln den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kulturtechniken. Sie unterstützen die Entwicklung der Persönlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.</b></p>	<p>Für die Primarstufe soll eine Zielbestimmung formuliert werden.</p>
<p><b>§ 4a.</b> Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p><i>§ 4a wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung soll in den neuen § 2a integriert werden. Sie kann deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 5.</b> Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Kantonsteile anzupassen.</p>	<p><b>Angebot und Dauer</b></p> <p><b>§ 5. Die Primarstufe besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarschule sechs Jahre.</b></p>	<p>Die Primarstufe besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule. Die Dauer des Kindergartens bleibt gleich, diejenige der Primarschule verlängert sich von vier auf sechs Jahre.</p> <p>Der bisherige § 5 ist im neuen § 73 betreffend die Tagesstrukturen enthalten.</p>
<p><b>§ 6.</b> In den Kindergärten werden jene Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jahre.</p>	<p><i>§ 6 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden. § 6 Abs. 1 ist neu in § 56 Abs. 1 enthalten, § 6 Abs. 2 neu in § 4.</p>
<p><b>§ 7.</b> Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.</p>	<p><i>§ 7 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Klassengrössen sollen in einer Bestimmung für alle Schulen geregelt werden (vgl. § 67b).</p>

<p><b>§ 8.</b> Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern.</p> <p><sup>2</sup> Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.</p> <p><sup>3</sup></p>	<p>§ 8 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Zielbestimmung von Abs. 1 soll neu in eine Zielbestimmung für die Primarstufe integriert werden (vgl. § 4).</p> <p>Der Kindergarten soll nicht mehr von Gesetzes wegen auf die in Abs. 2 genannten Erziehungs- und Beschäftigungsmittel begrenzt werden. In § 68 Abs. 3 sollen für die gesamte Volksschule die Bereiche festgelegt werden, die im Lehrplan enthalten sein sollen.</p>
<p>B. Private Kindergärten</p> <p><b>§ 11.</b> Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p><sup>2</sup></p>	<p>§ 11 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmungen betreffend die privaten Kindergärten sollen aufgehoben werden. Damit sollen für alle Angebote die Bestimmungen betreffend die Privatschulen gemäss §§ 130 ff. gelten.</p> <p>vgl. Kommentar zu § 11</p>
<p><b>§ 12.</b> Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>a) Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.</p> <p>b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.</p> <p>c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 20 dauernd übersteigt, so muss der Lehrkraft eine Hilfe beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.</p> <p>d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen.</p> <p>e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des</p>	<p>§ 12 wird aufgehoben.</p>	



<p>Erziehungsrats jährlich Bericht zu erstatten.</p> <p><b>§ 13.</b> Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen und Kindergärtner besolden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.</p>	<p>§ 13 wird aufgehoben.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 11</p>
<p><b>§ 14.</b> Private Kindergärten, deren Leitungen den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.</p>	<p>§ 14 wird aufgehoben.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 11</p>
<p><b>§ 15.</b> Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümerinnen und Eigentümern übernehmen.</p>	<p>§ 15 wird aufgehoben.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 11</p>
<p>C. Die Primarschule</p> <p><b>§ 16</b> Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule.</p> <p><sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.</p>	<p>§ 16 wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist in § 2a enthalten.</p>
<p><b>§ 16a.</b> Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>§ 16a wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist in § 2a enthalten.</p>

<p><b>§ 17.</b> Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.</p>	<p>§ 17 wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist in § 5 enthalten.</p>
<p><b>§ 18.</b> Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Schule zur Erziehung und Bildung aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.</p>	<p>§ 18 wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist in § 4 enthalten.</p>
<p><b>§ 19.</b> In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.  <sup>2</sup> Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. (...) Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.<sup>1</sup></p>	<p>§ 19 wird aufgehoben.</p>	<p>Der Stichtag für die Einschulung soll nur noch unter § 56 geregelt werden. Die bisherige vorzeitige Einschulung und die Rückstellung vom Primarschuleintritt sollen nicht mehr separat geregelt werden. Inhaltlich handelte es sich bereits bisher um ein Überspringen bzw. Wiederholen einer Klasse. Diese Bestimmungen (siehe §§ 57 und 57a) sollen deshalb neu auch für die Fälle der vorzeitigen Einschulung und Rückstellung gelten.</p>

<sup>1</sup> Für die PS der Gemeinden Bettingen und Riehen lautet § 19 Abs. 2 Satz 2 bereits ab Schuljahr 2009/10 wie folgt:

Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

<sup>2</sup> Für die PS der Gemeinden Bettingen und Riehen lautet § 19 Abs. 3 Satz 2 bereits ab Schuljahr 2009/10 wie folgt:

Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

<sup>3</sup> Für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 lautet für die vom Kanton geführten Schulen § 19 Abs. 4 wie folgt:

<p><sup>3</sup> Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.<sup>2</sup></p> <p><sup>4</sup> Gegen den Entscheidung der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.<sup>3</sup></p>		
<p><b>§ 20.</b> Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Regel 20 nicht übersteigen.</p>	<p>§ 20 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Klassengrößen sollen in einer Bestimmung für alle Schulen geregelt werden (vgl. § 67b).</p>
<p><b>§ 21.</b> Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschüler und -schülerinnen beträgt 20–28 Stunden.</p>	<p>§ 21 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Zahl der obligatorischen Schulstunden soll im Lehrplan festgelegt werden (vgl. § 68 Abs. 1). Sie soll sich nach dem neuen Deutschschweizer Lehrplan richten. Die</p>

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden. Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

Für die PS der Gemeinden Bettingen und Riehen lautet § 19 Abs. 4 bereits ab Schuljahr 2009/10 wie folgt:

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

		vorliegende Bestimmung soll deshalb aufgehoben werden. In den Kantonen mit neuerer Gesetzgebung werden die obligatorischen Schulstunden ebenfalls nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt. Sie werden meistens auf der Ebene des Lehrplans festgehalten.
<p><b>§ 22.</b> Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprachen, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikurse durchgeführt.</p>	§ 22 wird aufgehoben.	In § 68 Abs. 3 sollen für die gesamte Volksschule die Bereiche festgelegt werden, die im Lehrplan enthalten sein sollen. § 22 kann deshalb aufgehoben werden.
<p>D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)</p> <p><b>§ 23.</b> Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen und integrative Schulungsformen vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.</p> <p><sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.</p>	§ 23 wird aufgehoben.	Die bisherigen Kleinklassen und integrativen Schulungsformen gehören neu zu den unter §§ 63b und 64 geregelten Förderangeboten und verstärkten Massnahmen. Die vorliegende Bestimmung ist deshalb aufzuheben.
<p><b>§ 24.</b> Die Lern- und Unterrichtsziele der übrigen Schulen gelten sinngemäss auch für die Kleinklassen.</p>	§ 24 wird aufgehoben.	vgl. Kommentar zu § 23
<p><b>§ 25.</b> Die Schüler und Schülerinnen sollen, wenn immer möglich, frühzeitig auf den Übertritt in andere Schulen und ins Berufsleben vorbereitet werden.</p>	§ 25 wird aufgehoben.	vgl. Kommentar zu § 23
<p>E. Gemeinsame Bestimmungen für</p>	§ 29 wird aufgehoben.	Die Klassengrösse soll neu für alle Schulstufen

<p>verschiedene Schultypen</p> <p><b>§ 29.</b> Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Fachmaturitätsschule und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.</p>		<p>in einer Bestimmung geregelt werden (vgl. § 67b).</p>
<p><b>§ 30.</b> Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, <i>Fachmaturitätsschule</i> und Gymnasien in der Regel höchstens 34, fakultative Fächer und Stützcourse eingerechnet in der Regel höchstens 36 betragen.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen gelten für Praktika.</p>	<p><i>§ 30 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Zahl der obligatorischen Schulstunden soll im Lehrplan festgelegt werden (vgl. § 68 Abs. 1). Sie soll sich nach dem neuen Deutschschweizer Lehrplan richten. Die vorliegende Bestimmung soll deshalb aufgehoben werden. In den Kantonen mit neuerer Gesetzgebung werden die obligatorischen Schulstunden ebenfalls nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt. Sie werden meistens auf der Ebene des Lehrplans festgehalten.</p>
<p>F. Die Orientierungsschule</p> <p><b>§ 31.</b> Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.</p> <p><sup>2</sup> Sie dauert drei Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.</p>	<p><b>F. Die Sekundarschule</b></p> <p><b>Ziel</b></p> <p><b>§ 31. Die Sekundarschule setzt die allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler fort und vertieft und differenziert sie. Sie fördert die Entwicklung und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und fördert ihre Gemeinschaftsfähigkeit. Sie orientiert über Berufe und Bildungsgänge, unterstützt die</b></p>	<p>Neu soll eine Sekundarschule eingeführt werden. Die Bestimmungen der Orientierungsschule sollen deshalb aufgehoben und durch Bestimmungen für die Sekundarschule ersetzt werden. In § 31 soll eine Zielbestimmung für die Sekundarschule formuliert werden.</p>

	<p><b>Schülerinnen und Schüler bei ihrer Wahl und bereitet sie auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vor.</b></p>	<p>Die Sekundarschule soll in drei Leistungszügen geführt werden. Diese werden kooperativ geführt, das heisst unter dem Dach einer Schule, mit der gleichen Schulleitung und mit Lehrpersonen, die in allen Leistungszügen unterrichten können.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Übertrittsentscheids gemäss § 57b in einen dieser Leistungszüge eingeteilt werden. Der Leistungszug kann später aufgrund eines Laufbahnentscheids gewechselt werden. Dieser Wechsel in einen anderen Leistungszug soll möglichst einfach sein. Die Lerninhalte der Leistungszüge sollen deshalb aufeinander aufbauen (d.h. die Anforderungen des P-Zuges enthalten auch die Anforderungen des A- und E-Zuges) und sie sollen gemeinsame Angebote für alle Schülerinnen und Schüler anbieten (z.B. Projekte, Sport).</p> <p>Die Berechtigungen für die weiterführenden Schulen sollen vom besuchten Leistungszug unabhängig sein. Das bedeutet, dass beispielsweise ein guter Schüler im E-Zug ebenfalls die Berechtigung für das Gymnasium erlangen können soll.</p> <p>Die vorliegende Bestimmung soll aufgehoben und durch eine allgemeine Bestimmung betreffend das Wiederholen eines Schuljahres</p>
<p><b>§ 32.</b> Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveaurourse, bei Bedarf auch Stütz- und Förderkurse.</p> <p><sup>2</sup> Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.</p>	<p><b>Angebot und Dauer</b></p> <p><b>§ 32.</b> Die Sekundarschule wird in drei kooperativen Leistungszügen geführt:</p> <p>a) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen</p> <p>b) E-Zug mit erweiterten Anforderungen</p> <p>c) P-Zug mit hohen Anforderungen</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungszüge werden so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Einteilung in einen Leistungszug gemäss Absatz 1 ist nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule.</p> <p><sup>4</sup> Die Sekundarschule dauert drei Jahre.</p>	<p>Die Sekundarschule soll in drei Leistungszügen geführt werden. Diese werden kooperativ geführt, das heisst unter dem Dach einer Schule, mit der gleichen Schulleitung und mit Lehrpersonen, die in allen Leistungszügen unterrichten können.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Übertrittsentscheids gemäss § 57b in einen dieser Leistungszüge eingeteilt werden. Der Leistungszug kann später aufgrund eines Laufbahnentscheids gewechselt werden. Dieser Wechsel in einen anderen Leistungszug soll möglichst einfach sein. Die Lerninhalte der Leistungszüge sollen deshalb aufeinander aufbauen (d.h. die Anforderungen des P-Zuges enthalten auch die Anforderungen des A- und E-Zuges) und sie sollen gemeinsame Angebote für alle Schülerinnen und Schüler anbieten (z.B. Projekte, Sport).</p> <p>Die Berechtigungen für die weiterführenden Schulen sollen vom besuchten Leistungszug unabhängig sein. Das bedeutet, dass beispielsweise ein guter Schüler im E-Zug ebenfalls die Berechtigung für das Gymnasium erlangen können soll.</p> <p>Die vorliegende Bestimmung soll aufgehoben und durch eine allgemeine Bestimmung betreffend das Wiederholen eines Schuljahres</p>
<p><b>§ 33.</b> Klassenwiederholungen werden nicht bewilligt. Sie können auf Wunsch der Eltern bewilligt werden, sofern sie eindeutig im</p>	<p>§ 33 wird aufgehoben.</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung soll aufgehoben und durch eine allgemeine Bestimmung betreffend das Wiederholen eines Schuljahres</p>

<p>Interesse der Schüler und Schülerinnen liegen.</p> <p>G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote</p> <p><b>§ 34.</b> Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie dauert zwei Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.</p>	<p>G. Die (...) Schule für Brückenangebote</p> <p><i>§ 34 wird aufgehoben.</i></p>	<p>ersetzt werden (vgl. § 57a).</p> <p>Die Bestimmungen betreffend die Weiterbildungsschule sollen aufgehoben werden. Es soll nur noch die Schule für Brückenangebote geregelt werden.</p>
<p><b>§ 36.</b> Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.</p> <p><sup>2</sup> Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.</p>	<p><i>§ 36 wird aufgehoben.</i></p>	<p>vgl. Kommentar zu § 34</p>
<p>H. Das Gymnasium</p> <p><b>§ 37.</b> Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> Es dauert fünf Jahre.</p>	<p>H. Das Gymnasium</p> <p><b>§ 37.</b> Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die <b>Sekundarschule</b> mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> Es dauert <b>vier</b> Jahre.</p>	<p>Neu sollen die Schülerinnen und Schüler von der Sekundarschule in das Gymnasium übertreten. Die Dauer des Gymnasiums soll auf vier Jahre verkürzt werden.</p>
<p><b>§ 40.</b> Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates die örtliche Verteilung der Maturitätslehrgänge.</p> <p><sup>2</sup> Eine Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Maturitätsschulen ist für die Koordination verantwortlich.</p>	<p><i>§ 40 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Festlegung der Standorte und die Verteilung des Angebots sollen neu in § 74a geregelt werden. Die Koordination soll neu die Leitung der weiterführenden Schulen übernehmen. § 40 kann aufgehoben werden.</p>
<p>I. Die Handelsmittelschule</p> <p><b>§ 41.</b> Die Handelsmittelschule nimmt Schüler</p>	<p>I. Die Handelsmittelschule</p> <p><b>§ 41.</b> Die Handelsmittelschule nimmt Schüler</p>	<p>Neu sollen die Schülerinnen und Schüler von der Sekundarschule in die Handelsmittelschule</p>

<p>und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> <sup>3</sup></p>	<p>und Schülerinnen auf, welche die <b>Sekundarschule</b> mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> <sup>3</sup></p>	<p>übertreten.</p>
<p>J. Die Fachmaturitätsschule § 42. Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> <sup>3</sup></p>	<p>J. Die Fachmaturitätsschule § 42. Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die <b>Sekundarschule</b> mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><sup>2</sup> <sup>3</sup></p>	<p>Neu sollen die Schülerinnen und Schüler von der Sekundarschule in die Fachmaturitätsschule übertreten.</p>
<p>2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen § 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufsschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.</p> <p>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler Schulpflicht § 55. Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während 11 Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben § 56 Abs. 3 sowie die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.</p>	<p>2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen § 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule <b>Basel</b>, der Berufsfachschule <b>Basel</b>, der Schule für Gestaltung <b>Basel</b> und <b>des Bildungszentrums Gesundheit Basel</b> wird durch besondere Erlasse (...) geregelt.</p> <p>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler Schulpflicht § 55. <b>Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.</b></p>	<p>Die Namen der Berufsfachschulen sollen im ganzen Gesetz einheitlich sein. Zudem soll neu auch das Bildungszentrum Gesundheit Basel genannt werden.</p>
<p>§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben. <sup>2</sup> Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch</p>	<p>§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die <b>bis zum</b> vorangegangenen <b>31. Juli</b> das <b>fünfte</b> Altersjahr <b>begonnen</b> haben. <sup>2</sup> <b>Kinder, die zwischen dem 1. August und</b></p>	<p>Wesentlich für die Schulpflicht ist der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler im Kanton. Der Beginn und das Ende der Schulpflicht sollen unter § 56 geregelt werden.</p>
<p>Ad Abs. 1: Der Stichtag für den Schulbeginn soll vom 1. Mai auf den 31. Juli verschoben werden. Ad Abs. 2-4:</p>	<p>Ad Abs. 1: Der Stichtag für den Schulbeginn soll vom 1. Mai auf den 31. Juli verschoben werden. Ad Abs. 2-4:</p>	



<p>nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.<sup>4</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p><i>Sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung</i></p>	<p><b>dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.</b></p> <p><sup>3</sup> Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei <b>Beginn der Schulpflicht</b> noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.</p>	<p>In Abs. 2 soll neu die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten ermöglicht werden. Heute besuchen immer mehr Kinder Tagesbetreuungseinrichtungen. Sie sind deshalb das Zusammensein in Gruppen gewohnt. Und beim Entscheid über eine vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten kann auf die Einschätzung der entsprechenden Betreuungspersonen zurückgegriffen werden. In Abs. 3 wird die Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten geregelt. Neu soll jeweils die Schulleitung über die vorzeitige Aufnahme und die Rückstellung entscheiden. Es handelt sich um einen pädagogischen Entscheid, der von der Schulleitung vor Ort getroffen werden soll.</p> <p>Ad Abs. 5: Neu soll die Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr von der Anzahl der besuchten Schuljahre abhängig gemacht werden. Die Schulpflicht soll mit dem erfolgreichen Abschluss der Volksschule oder mit 16 Jahren erfüllt sein.</p>
		<p>Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2009 eine neue Bestimmung</p>

<sup>4</sup> Für die Schuljahre 2008/09 bis 2010/11 gilt für die vom Kanton geführten Schulen der folgende § 56 Abs. 2 Satz 2:

Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

Für die PS der Gemeinden Bettingen und Riehen lautet § 56 Abs. 2 Satz 2 bereits wie folgt:

Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

<p>§ 56a. Verfügt ein Vorschulkind im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse, so haben dessen Erziehungsberechtigte ihr Kind während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf; sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.</p> <p><sup>3</sup> Nötigenfalls verfügt die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden den Besuch einer Einrichtung durch das Kind.</p>		<p>betreffend die frühe Sprachförderung ins Schulgesetz aufgenommen. Der Regierungsrat bestimmt die Wirksamkeit. Es ist geplant, dass er sie im Jahr 2013, wenn das Angebot an Einrichtungen mit integrierter Sprachförderung aufgebaut ist, für wirksam erklärt.</p>
<p><b>§ 57.</b></p> <p><sup>2</sup> Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.</p>	<p><b>Überspringen eines Schuljahres</b></p> <p><b>§ 57. Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.</p> <p><b>Wiederholen eines Schuljahres</b></p> <p><b>§ 57a. In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der</b></p>	<p>Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler sollen in einem einfachen Verfahren ein Schuljahr überspringen können. Es soll keiner Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes mehr bedürfen. Basis für den Entscheid sollen eine Empfehlung des Lehrpersonenteams und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten sein.</p>
	<p><b>Wiederholen eines Schuljahres</b></p> <p><b>§ 57a. In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der</b></p>	<p>In der Volksschule soll es ähnlich wie bisher in der Orientierungsschule (vgl. § 33) Klassenwiederholungen nur dann geben, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des</p>

	<p>Schülerin oder des Schülers förderlich ist.  <sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Schülers förderlich ist. Die Schulleitung soll aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams entscheiden. Sie soll vorher die Erziehungsberechtigten anhören.</p>
	<p><b>Übertrittsentscheide</b>  <sup>2</sup> § 57b. Das Lehrpersonenteam trifft aufgrund vorgegebener Kriterien den Vorentscheid, in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.  <sup>2</sup> Ein Mitglied des Lehrpersonenteams bespricht diesen Vorentscheid mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.  <sup>3</sup> Sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid einverstanden, verfügt das Lehrpersonenteam den Übertritt.  <sup>4</sup> Sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid nicht einverstanden, findet ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Nach dem Gespräch verfügt die Schulleitung den Übertritt.  <sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.</p>	<p>Neu soll eine Bestimmung betreffend die Übertrittsentscheide aufgenommen werden. Die Lehrpersonen der Klasse sollen den Vorentscheid treffen, in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann. Die Kriterien sollen in den Laufbahnverordnungen festgelegt werden. Ein Mitglied des Lehrpersonenteams soll diesen Vorentscheid mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten besprechen. Sind diese mit dem Vorentscheid einverstanden, soll der Übertritt durch das Lehrpersonenteam verfügt werden. Sind diese jedoch nicht einverstanden, soll es ein Gespräch mit der Schulleitung geben. Anschliessend soll die Schulleitung den Übertritt verfügen. Erhalten die Schülerinnen und Schüler nicht den gewünschten Übertrittsentscheid, sollen sie sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren können.</p>
	<p><b>Leistungstests</b>  <sup>2</sup> § 57c. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.  <sup>2</sup> Die Leistungstests sollen Informationen</p>	<p>Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre sollen Leistungstests, die sogenannten Checks, durchgeführt werden.  Ziel der Checks soll die Orientierung über den</p>

	<p>über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.</p> <p><sup>3</sup> Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Selektion verwendet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Abschlusszertifikats (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.</p> <p><sup>5</sup> Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.</p> <p><sup>6</sup> Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.</p>	<p>Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler sein. In der Sekundarschule soll der Check Teil des Abschlusszertifikats sein (vgl. § 57d). Die Auswertung der Ergebnisse soll die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie die Unterrichts- und Schulentwicklung unterstützen.</p> <p>Zum Schutz der Schulen und Lehrpersonen soll das Gesamtergebnis gegenüber der Öffentlichkeit nur anonymisiert und ohne Namen der einzelnen Schulen und Klassen bekannt gemacht werden. Ein Schul- oder Lehrpersonenranking soll durch diese Checks nicht möglich sein.</p>
	<p><b>Abschlusszertifikat</b></p> <p>§ 57d. Die Volksschule wird mit einem Abschlusszertifikat abgeschlossen.</p>	<p>Neu soll jede Schülerin und jeder Schüler nach der obligatorischen Schulzeit ein Abschlusszertifikat erhalten. Die genauere Ausgestaltung des Abschlusszertifikats soll in einer Laufbahnverordnung der Volksschule geregelt werden.</p>
<p>Übertritt, Aufnahmeprüfungen  <b>§ 58.</b> Der Übertritt aus einer Schule in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluss über die Berufswahl handelt,</p>	<p><b>Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton</b></p> <p><b>§ 58.</b> Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln</p>	<p>Mit der vorliegenden Bestimmung soll grundsätzlich die heutige Praxis abgebildet werden. Die Schulleitungen nehmen die Schülerinnen und Schüler auf, die die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen</p>

<p>erleichtert werden.</p> <p><sup>2</sup> Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse massgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule in eine andere übertreten wollen.</p>	<p><b>wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.</p> <p><sup>4</sup> Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</p>	<p>vorweisen können. Sie können die Aufnahme auch von einer Prüfung abhängig machen. Neu soll auf Gesetzesebene festgehalten werden, dass die Schulleitungen Schülerinnen und Schüler provisorisch aufnehmen können. Zudem soll neu an das heute übliche Kriterium des Aufenthalts angeknüpft werden.</p> <p>In Abgrenzung zu § 62 soll vorliegend nur die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton geregelt werden.</p>
<p>Dispens vom Schulbesuch</p> <p><b>§ 59.</b> Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:</p> <p>a) Auf das Gutachten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Kinder, die mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung behaftet sind, die sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt.</p> <p>b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.</p>	<p>Dispens vom Schulbesuch</p> <p>§ 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.</p>	<p>Die Sonderschulung gehört zum öffentlichen Bildungsauftrag. Einen generellen Dispens kann es deshalb nicht mehr geben. § 59 lit. a soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p>Ausschluss vom Schulbesuch</p> <p><b>§ 60.</b> Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind nicht verpflichtet, folgende</p>	<p>§ 60 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Möglichkeit für die weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler nicht aufzunehmen, soll aus systematischen</p>

<p>Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:</p> <p>a) Schülerinnen und Schüler, die aus einer anderen Schule wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.  <sup>2</sup> In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement.</p>		<p>Gründen neu unter § 58 Abs. 4 geregelt werden.</p>
<p>Auswärtswohnende  <b>§ 62.</b> Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.  <sup>2</sup> Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten</p>	<p><b>Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton</b>  § 62. Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. <b>Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht</b> infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird. (...)  <sup>2</sup> (...)  <sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.  <sup>4</sup> Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden.  <sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern</p>	<p>Im Gegensatz zu § 58 betrifft die vorliegende Bestimmung die Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthaltsort ausserhalb des Kantons liegt. Die Bestimmung soll an die heutige Praxis angeglichen werden. Es wird nicht mehr von allen Schülerinnen und Schülern eine Aufnahmeprüfung verlangt. Massgebend sind vor allem die Leistungen und Berechtigungen der Schülerinnen und Schüler. Auch hier soll festgehalten werden, dass die Schülerin oder der Schüler provisorisch aufgenommen werden kann.</p> <p>Neu soll die Bestimmung aufgehoben werden, nach welcher auswärtige Schülerinnen und Schüler von der Schule weggewiesen werden können, wenn ihr Betragen oder ihre Leistungen nicht gut sind. Nach einer Aufnahme in die Schule sollen für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler dieselben Bestimmungen gelten wie für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton. Ein Schulausschluss soll beispielsweise in beiden Fällen nach § 61 Schulgesetz erfolgen. Es soll keine Rolle spielen, wo die Schülerin oder der Schüler ihren bzw. seinen Aufenthaltsort hat.</p>

<p>Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.  <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.</p>	<p>Kantonen oder Gemeinden.</p>	<p>Abs. 2 soll aufgehoben werden. Bereits heute entscheiden über die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler die Schulleitungen.</p>
	<p><b>Unterricht</b>  <b>§ 63a. Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.</b>  <sup>2</sup> Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.  <sup>3</sup> Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in fachübergreifenden und überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.</p>	<p>Neu soll eine Bestimmung zum Unterricht eingefügt werden. Wesentlich sollen insbesondere die integrative Schulung und die Individualisierung des Unterrichts sein. Zudem soll der Schulunterricht so gestaltet werden, dass den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig die grundlegenden fachspezifischen, fachübergreifenden und überfachlichen Bildungsinhalte vermittelt werden.</p> <p>Die vorliegende Bestimmung über den Unterricht orientiert sich am Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21), welcher derzeit erarbeitet wird.</p> <p>Jedes Kind soll gemäss und gemessen an seinen Fähigkeiten gefördert werden. Daraus ergibt sich das sogenannte <i>Kaskadenmodell</i>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Individualisierter Unterricht          Durch die Individualisierung des Unterrichts können Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Bedürfnissen unterstützt werden (vgl. den vorliegenden § 63a).</li> <li>2. Förderangebote          Reichen die Vorkehrungen im Rahmen des individualisierten Unterrichts nicht aus und besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler</li> </ol>

		<p>ein besonderer Bildungsbedarf, stehen im Rahmen der Regelschule Förderangebote zur Verfügung (vgl. § 63b).</p> <p>3. Verstärkte Massnahmen Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen (vgl. § 64).</p>
	<p><b>Förderangebote</b> § 63b. Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken. <sup>2</sup> Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt. <sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>	<p>Kinder und Jugendliche werden in erster Linie im Rahmen des Grundangebots der Regelschule gefördert. Reicht diese Förderung nicht aus und wird bei einem Kind ein besonderer Bildungsbedarf festgestellt, stehen im Rahmen der Regelschule folgende Förderangebote zur Verfügung:</p> <p>a) Angebote einer Regellehrperson (allenfalls mit entsprechender Zusatzausbildung): Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler. b) Angebote, für deren Erteilung eine spezielle Ausbildung erforderlich ist: Schulische Heilpädagogik (inklusive Therapie Lese-Rechtschreibe-Schwäche, Therapie Rechenschwäche sowie Krisenintervention), Logopädie und Psychomotorik.</p> <p>Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt. In einer Schule gibt es mehrere pädagogische</p>



Teams. Ein pädagogisches Team setzt sich aus Personen aus dem Unterricht und der Förderung zusammen.

Die Schulleitung sucht gemeinsam mit den weiteren Beteiligten (z.B. am Runden Tisch) nach Lösungen, mit welchen Fördermassnahmen dem festgestellten besonderen Bildungsbedarf begegnet werden soll. Sie versucht stets, im Konsens mit den Lehrpersonen, Fachpersonen, Leitungspersonen und Erziehungsberechtigten zu entscheiden.

Jeder Schule stehen für die Förderangebote kollektive Ressourcen zur Verfügung. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen dieser Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler, die die Unterstützung am dringendsten benötigen, primär berücksichtigt werden. Sollten die Ressourcen für die Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht nicht genügen, kann die Schulleitung zusätzliche individuelle Ressourcen beantragen.

Der besondere Bildungsbedarf kann sich auch auf besonders leistungsstarke Kinder und Jugendliche beziehen. Diesen steht es aber frei, ob sie die entsprechenden Angebote nutzen möchten. Leistungsschwachen

<p>Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p> <p>§ 64. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup></p> <p><sup>5</sup> Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.</p>	<p><b>Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)</b></p> <p><b>§ 64. Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (...)</b></p> <p>Anrecht auf <b>verstärkte Massnahmen</b> bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt (...) integrativ im Rahmen der Regelschule. <b>In begründeten Fällen kann sie auch in sonderpädagogischen Spezialangeboten der Volksschule, in privaten Sonderschulen und Schulen oder in anderer Weise erfolgen.</b></p> <p><sup>2</sup> Über Art und Umfang der <b>verstärkten Massnahme (...)</b> entscheidet die <b>Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung</b> und aufgrund der Empfehlung einer <b>Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an (...).</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft.</b></p> <p><sup>4</sup></p> <p><sup>5</sup> (...)</p>	<p>Schülerinnen und Schülern steht dies nicht frei, sie können zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden (vgl. § 66 Abs. 4).</p> <p>Wenn die in § 63b genannten Förderangebote nicht ausreichen, haben die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf Anrecht auf verstärkte Massnahmen (Sonderschulung). Dies betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern auch solche mit besonderen Biografien, sehr starken Verhaltensauffälligkeiten oder einer Hochbegabung.</p> <p>Die verstärkten Massnahmen sollen integrativ im Rahmen der Regelschule erfolgen.</p> <p>Segregative Schulungen, wie sie in den Sonderschulen und früheren Kleinklassen durchgeführt wurden, sind jedoch in begründeten Fällen nach wie vor möglich.</p> <p>Die Schulleitung ist für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Neu soll deshalb der Antrag auf verstärkte Massnahmen von der Schulleitung gestellt werden. Sie hat dabei aufzuzeigen, welche Bemühungen bereits erfolgt sind, dem besonderen Bildungsbedarf gerecht zu werden (Kaskadenmodell). Über Art und Umfang der verstärkten Massnahmen sollen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden entscheiden. Die Erziehungsberechtigten sollen vor der Verfügung angehört und eine Abklärungsstelle</p>
--	---	---

		<p>soll eine Empfehlung abgeben. Bei der Entscheidung der Volksschulleitung ist eine in der Volksschulleitung verortete Fachstelle beteiligt.</p> <p>Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden soll die verstärkten Massnahmen periodisch überprüfen (Abs. 3).</p> <p>Abs. 5 soll aufgehoben werden, da die Sonderschulverordnung nicht nur die verstärkten Massnahmen regeln soll. In § 74 Abs. 2 soll die neue Rechtsgrundlage für die Sonderschulverordnung geschaffen werden.</p>
	<p><b>Fördermassnahmen vor der Einschulung</b></p> <p><b>§ 64a. Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarten eintritt werden durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.</b></p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle über Art und Umfang der Massnahme.</p>	<p>Fördermassnahmen beginnen nicht erst mit der Einschulung, sondern setzen schon früher ein. Kleinkinder können bereits ab Geburt durch heilpädagogische Früherziehung, Logopädie oder Psychomotorik unterstützt werden. Bereits heute wird dies in § 16 der Sonderschulverordnung festgehalten.</p>
<p><b>§ 66.</b> Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird (§ 74).</p>	<p><b>§ 66.</b> Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> <b>Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der</b></p>	<p>In der Regel findet der Unterricht während des normalen Schulpensums statt. Es kann aber sein, dass es für das schulische Fortkommen notwendig ist, dass Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum normalen Pensum unterrichtet werden (z.B. wenn aus Checks ersichtlich wird, dass Kinder den Basisstandard nicht erreichen). Die Schulleitung soll diese Schülerinnen und Schüler zu zusätzlichem</p>

	<p><b>Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.</b></p> <p><sup>4</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.</p> <p><sup>5</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensiert werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Schulbesuch oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten können. Sie soll aber auch Schülerinnen und Schüler vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden dispensieren können.</p>
<p>Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen</p> <p><b>§ 67a.</b> Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.<sup>5</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu</p>	<p>Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen</p> <p>§ 67a. Für die vom Kanton geführten Schulen <b>steht jeder einzelnen Schulleitung</b> eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. <b>Vorbehalten ist die gesonderte Finanzierung von verstärkten Massnahmen (§ 64).</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. (...)</p> <p><sup>3</sup> <b>Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen wird aufgrund der</b></p>	<p>Abs. 1: Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die Unterrichtslektionen der einzelnen Schulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen sind für die Berechnung des Faktors zuständig.</p> <p>Die Sonderschulung einzelner Kinder wird nicht über Unterrichtslektionen, sondern über die individuellen Ressourcen für die verstärkten Massnahmen gesteuert (vgl. § 64).</p> <p>Abs. 3: Neu sollen die Bestimmungsgrössen des ULD</p>

<sup>5</sup> Für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 lautet § 67 Abs. 1 für KG und PS wie folgt:

**§ 67.** Jeder einzelnen Schule steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet.

<p>Beginn des Schuljahres massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.</p> <p><sup>4</sup> Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><b>folgenden Bestimmungsgrössen festgelegt:</b></p> <p>a) Lehrplan b) Förderangebote c) Art und Grösse der Lerngruppen d) Kennzahlen, die das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler beschreiben</p> <p><sup>4</sup> Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen kann nur modifiziert werden, wenn sich eine oder mehrere Bestimmungsgrössen ändern.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt (...), wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. (...).</p>	<p>deutlich festgelegt werden. Neben den bisherigen Bestimmungsgrössen soll auch das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler genannt werden.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung von Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 3.</p> <p>Abs. 5: Neu soll es nur noch Verordnungen des Regierungsrats geben.</p>
	<p><b>Klassengrössen</b></p> <p><b>§ 67b. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:</b></p> <p>a) Kindergarten 20 b) Primarschule 25 c) Sekundarschule</p> <p>- A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16 - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23 - P-Zug mit hohen Anforderungen 25</p> <p>d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen 25</p> <p><sup>2</sup> In sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem besonderen Bildungsbedarf.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.</p>	<p>Neu sollen die Klassengrössen in einer Bestimmung geregelt werden. Dabei orientiert man sich an den bisherigen Bestimmungen für den Kindergarten, die Primarschule, die Orientierungsschule und die weiterführenden Schulen.</p> <p>Für den Kindergarten bleibt die Höchstzahl bei 20 Schülerinnen und Schüler. Bei der Primarschule soll die Höchstzahl auf 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse festgelegt werden. In der Sekundarschule soll sich die Höchstzahl nach dem besuchten Leistungszug richten und bei 16, 23 oder 25 liegen. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen soll weiterhin eine Höchstzahl von 25 gelten.</p> <p>Neu soll in Abs. 2 für die Schülerinnen und Schüler in sonderschulischen</p>

		<p>Spezialangeboten festgehalten werden, dass sich die Zahl nach dem besonderen Bildungsbedarf richtet.</p> <p>Die Überschreitung der Klassengrößen war bislang in § 79 Abs. 10 geregelt. Neu soll statt einer Ordnung des Erziehungsrats eine Verordnung des Regierungsrats erlassen werden.</p>
<p>Lehrpläne, Lehrziele</p> <p><b>§ 68.</b> Der Erziehungsrat stellt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan, Lehrziel und Schulordnung auf.</p> <p><sup>2</sup> Im Lehrplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><i>Lehrpläne (...)</i></p> <p>§ 68. Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule <b>den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne richten sich nach den <b>sprachregional harmonisierten Lehrplänen.</b></p> <p><sup>3</sup> In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.</p>	<p>Ad Abs. 1: Die vorliegende Bestimmung soll an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere die bisher im Gesetz vorgesehene Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt in der Praxis nicht mehr. Sie soll deshalb aufgehoben werden. Die Kompetenz zum Erlass von einzelnen Schulordnungen kann ebenfalls entfallen. Für die allgemeinbildenden Schulen wurden nie solche Schulordnungen erlassen.</p> <p>Ad Abs. 2: Der Kanton Basel-Stadt soll sich in Zukunft insbesondere nach dem neuen Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) richten.</p> <p>Ad Abs. 3: Dieser neue Absatz entspricht der Anforderung von Art. 3 Abs. 2 des HarmoS-Konkordats.</p>
<p><b>§ 69.</b> Der Erziehungsrat kann ausser den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz</p>	<p><b>Erfahrungsschulen</b></p> <p><b>§ 69. Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte</b></p>	<p>Neu soll es Erfahrungsschulen geben. Erfahrungsschulen sind Schulen, an denen im Hinblick auf eine flächendeckende Umsetzung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen. Das Departement soll die</p>

<p>vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen.</p> <p><sup>2</sup> Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bedingungen und Richten für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.</p>	<p><b>erprobt werden sollen.</b></p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.</p> <p><sup>4</sup> Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:</p> <p>a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;</p> <p>b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;</p> <p>c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.</p> <p><sup>5</sup> Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.</p> <p><sup>6</sup> Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.</p> <p><sup>7</sup> Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.</p> <p><sup>8</sup> Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.</p>	<p>Erfahrungsschule bezeichnen. Wenn von einzelnen Bestimmungen des Schulgesetzes abgewichen werden muss, soll der Entscheid des Departements dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. In einzelnen, in Abs. 4 genannten Bereichen, soll das Parlament mit der vorliegenden Änderung Erfahrungsschulen ermöglichen.</p> <p>Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an Anschlusschulen muss gewährleistet werden. Zudem soll die Bezeichnung als Erfahrungsschule immer befristet sein. Die Erfahrungsschulen sollen evaluiert werden. Nach der Erprobung des Konzepts muss entschieden werden, ob es für alle Schulen als Variante offen stehen, flächendeckend eingeführt oder darauf verzichtet werden soll. Falls nötig, wird eine Gesetzesänderung beantragt.</p> <p>Der bisherige § 69 soll aufgehoben werden. Die Bestimmung ist nicht notwendig. Der Erziehungsrat entscheidet gemäss § 68 im Rahmen des Lehrplans über die Fächer. Wenn zusätzliche Fächer eingeführt oder Fächer verschmolzen werden sollen, dann soll in Zukunft der Lehrplan geändert werden.</p>
--	---	--

<p>Unterrichtsform  <b>§ 72.</b> In der Primarschule ist der Unterricht soweit als möglich durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zu erteilen.  <sup>2</sup> Das Klassenlehrerpensum kann auf zwei Lehrkräfte aufgeteilt werden.</p>	<p><i>§ 72 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung ist überholt und kann aufgehoben werden. Der Unterricht erfolgt heute im Teamteaching.</p>
<p>Nachhilfestunden, Elitestunden  <b>§ 73.</b> Nach Bedürfnis können für schwache Schülerinnen und Schüler Nachhilfestunden, für gute Schülerinnen und Schüler Elitestunden angeordnet werden.</p>	<p><b>Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule</b>  <b>§ 73. Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.</b>  <sup>2</sup> Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).  <sup>3</sup> Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.  <sup>4</sup> Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.</p>	<p>Neu soll im Schulgesetz eine Bestimmung zur Unterrichtszeit und den Tagesstrukturen in der Volksschule aufgenommen werden. Der Unterricht am Vormittag soll in Blockzeiten erfolgen. Zudem soll festgehalten werden, dass die Schulleitung ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot gewährleisten soll. Der Unterricht und die Tagesstrukturen sollen aufeinander abgestimmt sein und die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigen. Die Betreuungsleistung soll wie bereits heute von privaten Institutionen erbracht werden können. Zu den Tagesstrukturen gehören auch die während den Schulferien angebotenen Tagesferien.</p> <p>Der bisherige § 73 kann aufgehoben werden. Neu soll sich der Unterricht stärker an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausrichten (§ 63a). Schülerinnen und Schüler können Förderangebote nutzen (§ 63b) und werden gegebenenfalls mit verstärkten Massnahmen unterstützt (§ 64).</p>
<p>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte  <b>§ 74.</b> Der Regierungsrat wird auf den Antrag</p>	<p><b>Verordnungen</b>  <b>§ 74. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des</b></p>	<p>Bisher wird zwischen Verordnungen des Regierungsrates und Ordnungen des Erziehungsrates unterschieden. Die</p>



<p>des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a), ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen.</p> <p><sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten und Primarschulen der Gemeinden Bedingungen und Riehen auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusssschulen sind gewährleistet.</p> <p><sup>5</sup></p>	<p><b>Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.</b></p> <p><sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über</p> <p>a) die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen</p> <p>b) die Lernbeurteilungen und Laufbahntscheide</p> <p>c) das Absenzenwesen und die Dispensationen</p> <p>d) die Disziplinarmassnahmen</p> <p>e) die Lehrpersonen</p> <p>f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)</p> <p>g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)</p> <p>h) die Unterrichtsektionen (§ 67a)</p> <p>i) die Klassengrössen (§ 67b)</p> <p>j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)</p> <p>k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)</p> <p>l) die Schulräte (§ 79a)</p> <p>m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)</p> <p>n) die Volksschulleitung (§ 87a)</p> <p>o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)</p> <p>p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)</p> <p>q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)</p> <p>r) die Staatliche Schulsynode (§§ 124 ff.)</p> <p>s) Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)</p>	<p>Unterscheidung ist jedoch vor allem formeller Natur, da bei beiden Erlasformen beide Gremien involviert sind. Bei der Verordnung des Regierungsrats stellt der Erziehungsrat den Antrag; die Ordnung des Erziehungsrats muss vom Regierungsrat genehmigt werden. Auch inhaltlich gibt es heute kein klares Kriterium für die Unterscheidung von Ordnungen und Verordnungen mehr. Neu sollen deshalb nur noch Verordnungen des Regierungsrats erlassen werden. Der Erziehungsrat soll die entsprechenden Anträge stellen und die Lehrpläne erlassen (§ 79 Abs. 6). In Abs. 2 sollen die Bereiche genannt werden, in denen Ausführungsbestimmungen erlassen werden müssen. Bei der Mehrzahl der Bereiche gibt es bereits heute entsprechende Erlasse.</p> <p>Neu soll für die Tagesstrukturen eine eigene Verordnung erlassen werden. Bislang werden sie im Tagesbetreuungs-gesetz bzw. der Tagesbetreuungsverordnung geregelt. In Zukunft sollen aber die Bereiche Tagesbetreuung (Tagesheime, Tagesfamilien) und Tagesstrukturen (Tagesschulen, Mittagstische, Nachmittagsbetreuung und Tagesferien) deutlicher getrennt werden.</p> <p>Die bisherige Bestimmung über Pilotprojekte in Abs. 4 soll aufgehoben werden. Sie soll in die neue Bestimmung über die Erfahrungsschulen (§ 69) integriert werden.</p>
	<p><b>Schulstandorte und Angebotsprofile</b></p> <p>§ 74a. Die Volksschulleitung bzw. die</p>	<p>Neu soll im Schulgesetz klar festgehalten werden, dass die Volksschulleitung bzw. die</p>

	<p><b>zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben deren Angebotsprofile fest.</b></p>	<p>zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen über die Schulstandorte und deren Angebotsprofile entscheiden.</p>
<p>Kosten des Schulwesens  <b>§ 75.</b> Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.  <sup>2</sup> Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.  <sup>3</sup> Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an weiterführenden berufsbildenden Schulen erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.  <sup>4</sup> Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen.</p>	<p>Kosten des Schulwesens  <b>§ 75.</b> Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen.  <sup>2</sup> Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.  <sup>3</sup> <b>Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (...).</b>  <sup>4</sup> Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen.  <sup>5</sup> <b>Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</b></p>	<p>Die Bestimmung soll sprachlich vereinfacht werden.</p> <p>Auf Gesetzesebene soll festgehalten werden, dass sich die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen beteiligen. Die genauen Berechnungsmodalitäten sollen in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>Religionsunterricht  <b>§ 77.</b> Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.  <sup>2</sup> Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des normalen</p>	<p>Religionsunterricht  <b>§ 77.</b> Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.  <sup>2</sup> Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des (...)</p>	<p>Abs. 2:  Mit der Streichung des Begriffs „normalen“ soll deutlich gemacht werden, dass die Stunden für den Religionsunterricht auch im</p>

<p>Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schulkalitäten.</p> <p><sup>3</sup> Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.</p> <p><sup>4</sup> Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p>	<p>Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schulkalitäten.</p> <p><sup>3</sup> (...)</p> <p><sup>4</sup> Den <b>Lehrpersonen</b> der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p>	<p>Freifachbereich vorgesehen werden können.</p> <p>Abs. 3: Neu sollen die Einzelheiten nicht mehr in einer Ordnung geregelt werden, sondern in Vereinbarungen mit den religiösen Gemeinschaften. Es geht um die konkrete Ausgestaltung des Anspruchs gemäss Abs. 2, welcher nicht mehr im Rahmen eines formellen Erlasses erfolgen soll.</p>
<p>Erziehungsrat</p> <p><b>§ 79.</b> Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.</p> <p><sup>2</sup> Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.</p> <p><sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und</p>	<p>Erziehungsrat</p> <p>§ 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.</p> <p><sup>2</sup> Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.</p> <p><sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und</p>	<p>Abs. 5: Heute dauert die Amtszeit des Erziehungsrats vom 1. April bis 31. März. Dies ist auch in einer Fussnote zum Schulgesetz festgehalten. Der</p>

<p>der Schulkommissionen der Schulen.</p> <p><sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.</p> <p><sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>7</sup></p> <p><sup>8</sup> Er bestimme innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.</p> <p><sup>9</sup> Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.</p> <p><sup>10</sup> Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>11</sup> Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.</p> <p><sup>12</sup> Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p>	<p>der Schulkommissionen der Schulen.</p> <p><sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.</p> <p><sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 69) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).</p> <p><sup>7</sup></p> <p><sup>8</sup> Er <b>bestimmt</b> innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag <b>des Erziehungsdepartements</b> die obligatorischen Lehrmittel. <b>Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit.</b></p> <p><sup>9</sup> (...)</p> <p><sup>10</sup> (...)</p> <p><sup>11</sup> (...)</p> <p><sup>12</sup> Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p><sup>13</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Übersichtlichkeit wegen soll es in den Gesetzestext aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 6: Neu soll es nur noch Verordnungen geben (vgl. die Ausführungen zu § 74). Der Erziehungsrat soll die entsprechenden Anträge stellen. Der Erziehungsrat ist weiterhin für den Erlass der Lehrpläne zuständig.</p> <p>Abs. 8: Heute gibt es die Lehrmittelkommission nicht mehr in der damaligen Form. Bei den Lehrmitteln erfolgt die Mitwirkung der Lehrpersonen über die Lehrpersonen der Schulen.</p> <p>Abs. 9: Die vorliegende Bestimmung entspricht nicht mehr der Praxis, sie kann aufgehoben werden. Heute erfolgt die Steuerung über das Unterrichtslektionendach (§ 67a).</p> <p>Abs. 10 und 11: Neu sind alle Bestimmungen über die Klassengrößen unter § 67b geregelt. Abs. 9 und 10 können deshalb aufgehoben werden.</p>
--	--	--

<p><sup>13</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>		
<p>Zusammensetzung der Schulpäpste<sup>6</sup>  <b>§ 79b.</b> Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:  a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.  b) vier schulexterne Mitglieder:  - zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und  - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.  c) zwei schulinterne Mitglieder:  - eine Vertretung der Schulleitung und  - eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.  <sup>2</sup> Die Schülerschaft einer Schule der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.  <sup>3</sup> Für die Zusammensetzung der Schulpäpste gelten folgende Vorschriften:  a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.  b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zusammensetzung der Schulpäpste  § 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:  a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.  b) vier schulexterne Mitglieder:  - zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und  - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.  c) zwei schulinterne Mitglieder:  - eine Vertretung der Schulleitung und  - eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.  <sup>2</sup> Die Schülerschaft einer <b>Sekundarschule</b> kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.  <sup>3</sup> Für die Zusammensetzung der Schulpäpste gelten folgende Vorschriften:  a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.  b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Neu betrifft die Vertretung von Schülerinnen und Schülern im Schulrat die Sekundarschule.</p>
<p><b>§ 87.</b> Gegen jeden Entscheid einer Schulkommission kann durch die betroffene</p>	<p>§ 87 wird aufgehoben.</p>	<p>Neu sollen die Bestimmungen betreffend die Rechtsmittel an einer Stelle zusammengefasst</p>

<sup>6</sup> § 79b gilt für KG und PS erst ab Schuljahr 2011/12.

<p>Person nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.</p>		<p>werden (§ 88a). In Zukunft soll gegen Entscheide der Schulkommissionen an die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher rekuriert werden können.</p>
<p>Volksschulleitung  <b>§ 87a.</b><sup>7</sup> Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.  <sup>2</sup> Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.  <sup>3</sup> Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Volksschulleitung  <b>§ 87a.</b> Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.  <sup>2</sup> (...)  <sup>3</sup> (...)</p>	<p>Neu sollen die Delegationsbestimmungen und die Rechtsmittelbestimmungen an einem Ort zusammengefasst werden (§§ 74 und 88a). Abs. 2 und 3 können deshalb aufgehoben werden.</p>
	<p><b>Leitung der weiterführenden Schulen</b>  <b>§ 87b.</b> Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.</p>	<p>Neu ist die Leitung der weiterführenden Schulen in § 74a erwähnt. Sie sollte deshalb vorliegend auch geregelt werden.</p>
<p>Schulleitungen in den Schulen der Volksschule  <b>§ 87b.</b><sup>8</sup> Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schule der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im</p>	<p>Schulleitungen in den Schulen der Volksschule  <b>§ 87c.</b> Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schule der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im</p>	

<sup>7</sup> § 87a gilt für KG und PS erst ab Schuljahr 2011/12.

<sup>8</sup> § 87b gilt für KG und PS der Stadt Basel erst ab Schuljahr 2011/12.

<p>Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.</p> <p><sup>2</sup> Die einer Schule zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.</p> <p><sup>2</sup> <b>An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.</b></p>	<p>Es soll im Schulgesetz explizit festgehalten werden, dass es für die Kindergärten und Primarschulen eine gemeinsame Schulleitung gibt.</p>
<p>Schulleitungen in den Schulen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</p> <p><b>§ 88.</b> Die unmittelbare Leitung der einzelnen <i>weiterführenden allgemein bildenden</i> Schulen (...) obliegt einer Schulleitung (Rektorat).<sup>9</sup></p> <p><sup>2</sup> Diese setzt sich aus einem oder mehreren RektorInnen oder Direktoren sowie allenfalls KonrektorInnen und KonrektorInnen zusammen.<sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.</p> <p><sup>5</sup> Die RektorInnen oder Direktoren (...) sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p><sup>6</sup> Zur Entlastung der DirektorInnen und Direktoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulen KonrektorInnen und KonrektorInnen ernannt werden.</p> <p><sup>7</sup> Bezüglich der LehrerInnen und Lehrer sorgen</p>	<p>Schulleitungen in den Schulen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</p> <p>§ 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen <i>weiterführenden allgemein bildenden</i> Schulen (...) obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p><sup>2</sup> Diese setzt sich aus einem oder mehreren RektorInnen oder Direktoren sowie allenfalls KonrektorInnen und KonrektorInnen und <b>weiteren von den DirektorInnen und Direktoren bezeichneten Personen</b> zusammen.<sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> (...) </p> <p><sup>5</sup> (...) </p> <p><sup>6</sup> (...) </p> <p><sup>7</sup> Bezüglich der LehrerInnen und Lehrer <b>sorgt</b> sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung eingehalten werden.</p> <p><sup>8</sup> <b>Das zuständige Departement kann der Direktorin bzw. dem Direktor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.</b></p>	<p>Abs. 2: Die Direktorin bzw. der Direktor soll neben den KonrektorInnen und Konrektoren weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen können (z.B. die Leiterin oder den Leiter des Schulsekretariats).</p> <p>Abs. 4: Diese Bestimmung ist heute überholt und soll aufgehoben werden.</p> <p>Abs. 5 und 8: Die bisherige Regelung ist zu starr. Sie trägt weder der Grösse der Schulen noch dem lokalen Entwicklungsbedarf Rechnung. Es soll für die allgemeinbildenden Schulen die Bestimmung für die Berufsfachschulen übernommen werden. Aus redaktionellen Gründen soll sie am Schluss der Bestimmung</p>

<sup>9</sup> Für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 lauten Titel und § 80 Abs. 1 wie folgt:

Schulleitung (Rektorat)

§ 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen vom Kanton geführten Schulen und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

<p>sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung eingehalten werden. 8</p>		<p>aufgeführt werden.  Abs. 6: Der separate Absatz über die Konrektorinnen und Konrektoren ist nicht notwendig und soll deshalb aufgehoben werden.</p>
	<p><b>Rechtsmittel</b> § 88a. <b>Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</b> 2 <b>Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden.</b></p>	<p>Neu sollen die Bestimmungen betreffend die Rechtsmittel an einem Ort zusammengefasst werden. Alle Entscheide sollen bei der Departementsvorsteherin bzw. beim Departementsvorsteher angefochten werden können. Einzig bei den von den Gemeinden geführten Schulen richtet sich das Rekursverfahren nach den kommunalen Bestimmungen.</p>
<p>IV. Volksschulleitung, Schulleitungen und Lehrkräfte Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren 1. Allgemeines § 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung und die Volksschulleitung vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personal-</p>	<p>IV. Volksschulleitung, <b>Leitung der weiterführenden Schulen</b>, Schulleitungen und Lehrkräfte Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren 1. Allgemeines § 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung, (...) die Volksschulleitung <b>und die Leitung der weiterführenden Schulen</b></p>	<p>Da die Leitung der weiterführenden Schulen neu ins Schulgesetz aufgenommen wurde (siehe §§ 74a und 87b), soll sie auch bei den Bestimmungen betreffend die Anstellung genannt werden.</p>



<p>gesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung freiwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	<p>vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -97, 97b-100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung freiwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	
<p><b>§ 94.</b><sup>10</sup> Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission.</p> <p><sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die</p>	<p><b>§ 94.</b> Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Schulkommission.</p> <p><sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die <b>Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes</b> unterliegen</p>	<p>Vorliegend soll präzisiert werden, in welchen Fällen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Genehmigung erforderlich ist.</p>

<sup>10</sup> Für die Schuljahre 2009/10 und 2011/12 lautet § 94 für KG und PS wie folgt:

**§ 94.** Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Schulkommission.

<sup>3</sup> (...)

<sup>4</sup> Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

<p>Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.</p>	<p>in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden <b>allgemeinbildenden</b> Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.</p>	
<p>4. Volksschulleitung  <b>§ 97a.</b><sup>11</sup> Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesezte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.</p>	<p>4. Volksschulleitung und <b>Leitung der weiterführenden Schulen</b>  § 97a. Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung und <b>der Leitung der weiterführenden Schulen</b> ist die vorgesezte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 92</p>
<p>6. Rektorinnen und Direktoren  <b>§ 98.</b> Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Direktoren ist die vorgesezte Stelle. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>6. Rektorinnen und Direktoren  § 98. Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Direktoren ist die <b>Leitung der weiterführenden Schulen</b>. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>Die Leitung der weiterführenden Schulen soll explizit als Anstellungsbehörde genannt werden.</p>
<p><b>§ 100.</b> Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule, der Direktorinnen und Direktoren, Konrektorinnen und Konrektoren, Lehrerinnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch</p>	<p><b>§ 100</b> wird aufgehoben.</p>	<p>Neu sollen die Delegationsbestimmungen an einem Ort geregelt werden (vgl. § 74).</p>

<sup>11</sup> § 97a gilt für KG und PS erst ab Schuljahr 2011/12.

<p>Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><b>Pflichtstunden</b></p> <p><b>§ 101.</b> Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindergärten . . . . . 32 Std.</li> <li>2. Primarschulen . . . . . 28 Std.</li> <li>2.1. Textilarbeit und Werken . . . . . 26 Std.</li> <li>3. Kleinklassen gemäss Ziff. 2, 2.1. und 4.</li> <li>4. Orientierungs- und Weiterbildungsschule . 25 Std.</li> <li>4.1. Schule für Brückenangebote . 25 Std.</li> <li>5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen.21 Std.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Musik . . . . . 21 Std.</li> <li>5.2. Bildnerisches Gestalten . . . . . 21 Std.</li> <li>5.3. Bürokommunikation . . . . . 25 Std.</li> <li>5.4. Textilarbeit und Werken . . . . . 25 Std.</li> <li>5.5. Hauswirtschaft . . . . . 25 Std.</li> <li>5.6. Sport . . . . . 25 Std.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>6.</li> <li>7. Allgemeine Gewerbeschule Basel AGS, Berufsfachschule Basel BFS, Schule für Gestaltung SfG . . . . . 25 Std.</li> <li>7.1. Berufsmaturitätsschulen... 21 Std</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.</p> <p><sup>3</sup> Eine Pflichtstunde dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten.</p>	<p><b>Pflichtlektionen</b></p> <p>§ 101. Die wöchentlichen <b>Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen</b> betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindergärten . . . . . 32 <b>Lekt.</b></li> <li>2. Primarschulen . . . . . 28 <b>Lekt.</b></li> <li>2.1. (...)</li> <li>3. (...)</li> <li>4. <b>Sekundarschule</b> .... 25 <b>Lekt.</b></li> <li>4.1. Schule für Brückenangebote . 25 <b>Lekt.</b></li> <li>5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen.21 <b>Lekt.</b></li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Musik . . . . . 21 <b>Lekt.</b></li> <li>5.2. Bildnerisches Gestalten . . . . . 21 <b>Lekt.</b></li> <li>5.3. Bürokommunikation . . . . . 25 <b>Lekt.</b></li> <li>5.4. Textilarbeit und Werken . . . . . 25 <b>Lekt.</b></li> <li>5.5. Hauswirtschaft . . . . . 25 <b>Lekt.</b></li> <li>5.6. Sport . . . . . 25 <b>Lekt.</b></li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>6.</li> <li>7. Allgemeine Gewerbeschule Basel (...), Berufsfachschule Basel (...), Schule für Gestaltung <b>Basel</b> . . . . . 25 <b>Lekt.</b></li> <li>7.1. Berufsmaturitätsschulen... 21 <b>Lekt</b></li> </ol> <p><sup>2</sup> <b>Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonderschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.</b></p> <p><sup>3</sup> Die <b>Pflichtlektionenzahl</b> von <b>Lehrpersonen</b>, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen <b>Pflichtlektionenansätzen</b> zusammengesetzt sind, <b>wird</b> so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den</p>	<p>Neu soll von Pflichtlektionen gesprochen werden. Die Pflichtlektionenzahl der Schulen bleibt grundsätzlich gleich. Die Zahl von 25 gilt neu für die Sekundarschule. Neu soll für die sonderschulischen Spezialangebote festgelegt werden, dass sich die Pflichtlektionenzahl nach der Stufe richtet, an der unterrichtet wird. In Abs. 4 soll deutlich gemacht werden, dass die Pflichtlektionen 45 Minuten entsprechen, d.h. dass die konkrete Gliederung des Unterrichts anders gestaltet werden kann und nicht in 45-minütigen Lektionen erfolgen muss.</p>
--	---	---

<p><sup>4</sup> Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtstundenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/ 2001 um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.</p>	<p>Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.  <sup>4</sup> Eine <b>Pflichtlektion entspricht</b> auf allen Schulstufen 45 Minuten.  <sup>5</sup> Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die <b>Pflichtlektionenzahlen</b> sämtlicher Kategorien um je zwei <b>Lektionen</b> bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/ 2001 um eine <b>Lektion</b> bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.</p>	
<p>Urlaub  <b>§ 112.</b> Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für <b>schulübergreifende</b> Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.<sup>12</sup>  <sup>2</sup> Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>Urlaub  <b>§ 112.</b> Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für <b>schulübergreifende</b> Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.  <sup>2</sup> (...)</p>	<p>Abs. 1:  Nachdem diese Bestimmung auch die Schulleitungen der Volksschule betrifft, soll in Zukunft die Genehmigung schulübergreifende Aufgaben betreffen.</p> <p>Abs. 2:  Neu sollen die Delegationsbestimmungen in einer Bestimmung zusammengefasst werden (§ 74).</p>
<p>V. Lehrkräftekonferenzen  Art der Konferenzen  <b>§ 113.</b> Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:  1. Schulkonferenzen  2. Schulstufenkonferenzen  3. Fachkonferenzen  <sup>2</sup>  <sup>3</sup> Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>V. Lehrkräftekonferenzen  Art der Konferenzen  § 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:  1. Schulkonferenzen  2. (...)  3. Fachkonferenzen  <sup>2</sup>  <sup>3</sup> Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>Mit der Aufhebung der Rektorate und der Stärkung der Schulkonferenzen treten Schulstufenkonferenzen in den Hintergrund. Sie sind nicht ausgeschlossen, aber vorliegend sollen sie nicht mehr als periodisch stattfindende Lehrkräftekonferenzen genannt werden. Ziffer 2 soll deshalb aufgehoben werden.</p>

<sup>12</sup> Für die Schuljahre 2010/11 lautet § 112 Abs. 1 für KG und PS wie folgt:

**§ 112.** Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende, d. h. mehrere Schulstufen oder Rektorate betreffende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

<p>Schulstufenkonferenzen  <b>§ 119.</b> Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.  <b>§ 121.</b> Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Schulkommissionen, der Schulleitungen und der Schulkonferenzen Geschäftsordnungen für Konferenzen.</p>	<p><i>§ 119 wird aufgehoben.</i></p> <p><i>§ 121 wird aufgehoben.</i></p>	<p>vgl. Kommentar zu § 113</p> <p>Neu sollen alle Delegationsbestimmungen an einer Stelle zusammengefasst werden (§ 74).</p>
<p>Lehrmittelkommission  <b>§ 126.</b> Zur Prüfung neu einzuführender sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.</p>	<p><i>§ 126 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Lehrmittelkommission besteht nicht mehr in der früheren Form. Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt über andere Wege. § 126 soll deshalb aufgehoben werden. In § 79 Abs. 8 soll aber festgehalten werden, dass die Lehrpersonen bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel mitwirken sollen.</p>
<p>Geschäftsordnung  <b>§ 129.</b> Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die zuständige Lehrmittelkommission.</p>	<p><i>§ 129 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Neu sollen die Delegationsbestimmungen an einer Stelle zusammengefasst werden (§ 74).</p>
<p>VII. Privatschulen  Bedingungen der Bewilligung  <b>§ 130.</b> Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.  <sup>2</sup> Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.</p>	<p>VII. Privatschulen  Bedingungen der Bewilligung  § 130. Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.  <sup>2</sup> Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.</p>	<p>Die Bestimmungen betreffend die Privatschulen sollen neu für alle Schulen gelten. Die Bestimmungen betreffend die privaten Kindergärten (§§ 11 ff.) sollen deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Die Lesbarkeit der Bestimmung soll</p>

<p><sup>3</sup> Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.</p>	<p><sup>3</sup> Für <b>Sonderschulen</b> entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als <b>Sonderschule</b>. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.</p>	<p>vereinfacht werden, indem nur noch von Sonderschulen gesprochen wird. In § 2 wird definiert, dass Sonderschulen Schulen sind für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden.</p>
<p><b>§ 131.</b> Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.</li> <li>2.</li> <li>3. Die Schulkole unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.</li> <li>4. Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an <b>Sonderschulen</b> haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.</li> <li>5. Schulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es</li> </ol>	<p><b>§ 131.</b> Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitungen, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.</li> <li>2.</li> <li>3. Die Schulkole unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.</li> <li>4. Handelt es sich um Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an <b>Sonderschulen</b> haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.</li> <li>5. Schulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. <b>Sonderschulen</b> werden</li> </ol>	<p>vgl. Kommentar zu § 130</p>

<p>für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.</p> <p>6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.</p>	<p>von dieser Verpflichtung ausgenommen.</p> <p>6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.</p>	
<p>§ 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein Schularztamt eingerichtet. Die Leitung des Schularztaamtes liegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt ob; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Eine Ordnung regelt</p>	<p>§ 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen (...) wird ein <b>Kinder- und Jugendgesundheitsdienst</b> eingerichtet. Die Leitung des <b>Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt</b> der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt (...); zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit <b>den Lehrpersonen</b> ausgeübt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpsychologinnen und</p>	<p>Das Schularztamt wird heute Kinder- und Jugendgesundheitsdienst genannt.</p>

<p>die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p><sup>4</sup> Das Schularztamt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen;</p> <p>b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;</p> <p>c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;</p> <p>d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;</p> <p>e) die Begutachtung von besonderen Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);</p> <p>f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.</p> <p><sup>5</sup> Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Ordnungen des Regierungsrates geregelt.</p> <p><sup>6</sup> Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	<p>Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. <b>Der Regierungsrat</b> regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p><sup>4</sup> <b>Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst</b> umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler <b>im ersten Schuljahr</b>;</p> <p>b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;</p> <p>c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit <b>besonderem Bildungsbedarf</b>;</p> <p>d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;</p> <p>e) die Begutachtung von besonderen Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);</p> <p>f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.</p> <p><sup>5</sup> Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch <b>Verordnungen</b> des Regierungsrates geregelt.</p> <p><sup>6</sup> Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.</p>	<p>lit. a: Heute wird die Untersuchung im ersten Kindergartenjahr durchgeführt. Es soll deshalb festgehalten werden, dass die Untersuchung im ersten Schuljahr stattfindet.</p> <p>lit. c: Neu soll nicht mehr von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gesprochen werden, sondern entsprechend der Terminologie des Sonderpädagogik-Konkordats von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf.</p> <p>Abs. 5: Der Regierungsrat erlässt Verordnungen. Deshalb soll die Formulierung angepasst werden.</p>
<p><b>§ 145.</b></p>	<p><b>Weitere Dienste</b> <b>§ 145. Der Kanton führt weitere Dienste, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.</b></p>	<p>Neu soll im Schulgesetz darauf hingewiesen werden, dass es zusätzlich zu den im Schulgesetz genannten Diensten weitere Dienste gibt, die die Schülerinnen und Schüler</p>



		<p>in ihrer Entwicklung unterstützen.</p> <p>Die folgende Dienste werden im Schulgesetz genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140 Abs. 1-2 und 4-6)</li> <li>- Schulpsychologischer Dienst (§ 140 Abs. 3)</li> <li>- Schulzahnklinik (§ 144)</li> </ul> <p>Im Schulgesetz werden nicht genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Logopädische Dienst</li> <li>- die Schulsozialarbeit</li> <li>- GAP Case Management Berufsbildung</li> </ul>
	<p><b>Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen</b></p> <p><b>§ 145a. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Diensten direkt, die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.</b></p> <p><b><sup>2</sup> In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Diensten anordnen.</b></p>	<p>Lehrpersonen sollen Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bei den Schuldiensten anmelden können. Die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hingegen sollen auch eine Anmeldung anordnen können, d.h. auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Es ist selbstverständlich, dass auch in diesen Fällen zunächst einmal die Unterstützung der Erziehungsberechtigten gesucht wird. Es gibt allerdings jährlich ein paar Fälle, in denen eine Abklärung angezeigt wäre, die aber aufgrund des fehlenden Einverständnisses der Erziehungsberechtigten unterbleibt. Im Interesse des Kindes soll neu in diesen Fällen eine Abklärung angeordnet werden können. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Massnahme aufgrund einer Abklärung eines Schuldienstes verfügt werden sollte (z.B. Anordnung einer verstärkten Massnahme gemäss § 64), wäre ein Entscheid ohne</p>

		<p>Ablklärung problematisch und gegen die Interessen des Kindes.</p> <p>Die Anzeige an die Vormundschaftsbehörde ist demgegenüber keine Alternative, weil dieses Verfahren länger dauert und unter einem anderen Aspekt, der Notwendigkeit von Kinderschutzmassnahmen, entschieden wird. Deshalb wird in der Praxis oft auf diese Möglichkeit verzichtet.</p>
<p><b>§ 147a.</b> Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie die Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen und Erzieher der kantonalen Heime werden zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.</p>	<p><b>Haftpflichtversicherung</b>  <b>§ 147a. Das Personal der staatlichen Schulen und (...) Einrichtungen</b> wird zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.</p>	<p>Im Kanton gibt es für alle Kantonsangestellten einen Haftpflichtvertrag, bei welchem nicht zwischen Lehrpersonen und anderen Angestellten unterschieden wird. Dies soll mit der vorliegenden Anpassung deutlich werden. Die Gemeinden sind weiterhin für die Versicherung ihres Personals zuständig.</p>
<p><b>§ 147b.</b> Die Schüler und Schülerinnen der öffentlichen Schulen und der kantonalen Erziehungsanstalten werden obligatorisch gegen Unfälle, die sich im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, in Ergänzung zur Unfallgrunddeckung gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Basel-Stadt vom 15. November 1989 versichert. Der Kanton übernimmt die Versicherung der Kinder von Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zu seinen Lasten. Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständigkeit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen.  <sup>2</sup> Schüler von Eltern mit auswärtigem Wohnsitz haben sich über eine entsprechende</p>	<p><b>Schulunfallversicherung</b>  <b>§ 147b. Die Schülerinnen und Schüler, die vom Staat oder im Auftrag des Staates in Schulen oder Einrichtungen geschult werden, werden versichert gegen Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg.</b>  <sup>2</sup> <b>Es wird eine Kapitalleistung versichert.</b></p>	<p>Die obligatorische Schulunfallversicherung wurde 1957 ins Schulgesetz aufgenommen. Nachdem mit dem kantonalen Krankenversicherungsgesetz vom 15. November 1989 eine obligatorische Unfallversicherung eingeführt wurde, passte man die Bestimmung an. Die Schulunfallversicherung sollte nur noch als Ergänzungsversicherung geführt werden. Seit 1996 ist die Unfallversicherung durch das Krankenversicherungsgesetz KVG gesamtschweizerisch obligatorisch. Die möglichen Leistungen wurden dadurch weiter eingeschränkt. Die durchschnittliche Schadenshöhe beträgt pro Fall etwa CHF 35.—. Die im Schulgesetz vorgesehene Heilkostenversicherung in Ergänzung zur Krankenversicherung ist teuer und generiert</p>

<p>Unfallgrunddeckung auszuweisen und die Versicherungsprämie für die Ergänzungsversicherung zu eigenen Lasten zu übernehmen.</p>		<p>einen hohen administrativen Aufwand bei den Lehrpersonen und der Versicherung. In Zukunft soll deshalb diese Ergänzungsversicherung aufgehoben, dafür aber die Kapitalleistungen bei Invalidität oder Tod erhöht werden.</p> <p>Es soll auch nicht mehr auf den Wohnsitz abgestellt werden. In die Versicherung sollen alle Schülerinnen und Schüler einbezogen werden, die vom Staat oder im Auftrag des Staates (z. B. Schulung in privaten Sonderschulen oder in Privatschulen aufgrund von verstärkten Massnahmen) geschult werden.</p> <p>Der Kanton übernimmt die Kosten für die vom Kanton geschulten Kinder, die Gemeinden für die von ihnen geschulten Kinder. Das ergibt sich aus der allgemeinen Schulzuständigkeit und muss in dieser Bestimmung nicht mehr speziell erwähnt werden.</p>
	<p><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>Ordnungen des Erziehungsrats</b> Die vom Erziehungsrat erlassenen Ordnungen bleiben wirksam bis zum Wirksamwerden der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.</p> <p><b>Laufende Verfahren</b> Laufende Verfahren gemäss § 87 Schulgesetz werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.</p>	<p>Nachdem es neu nur noch Verordnungen des Regierungsrats geben soll (vgl. § 74), muss in einer Übergangsbestimmung festgehalten werden, dass die bisherigen Ordnungen solange wirksam bleiben, bis die vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen wirksam werden.</p> <p>In Zukunft sollen Entscheide der Schulkommissionen bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher angefochten werden können. In den Übergangsbestimmungen ist</p>

	<p><b>Übergang der Schullaufbahn</b>  Der Regierungsrat legt fest, wie der Übergang von der bisherigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schülern zur neuen Schullaufbahn erfolgt.</p>	<p>festzuhalten, dass laufende Verfahren nach bisherigem Recht abgeschlossen werden sollen.</p> <p>Der Übergang von der bisherigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler zur neuen Schullaufbahn muss sorgfältig geplant werden. Es müssen die Interessen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und der Eltern sowie die Möglichkeiten des Raums und der Infrastruktur berücksichtigt werden. Der Regierungsrat soll festlegen, wie dieser Übergang erfolgen soll. Dazu gehören insbesondere der Beginn der sechsjährigen Primarschule, der Sekundarschule und des vierjährigen Gymnasiums, die Ausgestaltung des drei- und vierjährigen Zuges im Gymnasium während der Übergangszeit und die Verschiebung des Stichtages in sechs halbmönatigen Etappen (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Ratschlag).</p>
	<p><b>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</b></p>	<p>Die Wirksamkeit der strukturellen Bestimmungen hängt von der Regelung des Übergangs ab. Deshalb soll der Regierungsrat die Wirksamkeit der Bestimmungen festlegen.</p>

## **Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)**

Änderung vom ....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 werden die Spiegelstriche 3 und 4 aufgehoben.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

<sup>5</sup> Das Angebot wird in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Tagesschulen“ aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 9a samt Titel eingefügt:

*Ergänzende Beiträge für Kinder in Spielgruppen*

**§ 9a.** Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Spielgruppe eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn die Spielgruppe wöchentlich an mindestens zwei halben Tagen eine qualifizierte spezielle Förderung in Deutsch anbietet.

<sup>2</sup> Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

<sup>3</sup> Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Spielgruppe ausgerichtet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Die Änderung von § 9a wird sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Für die Änderungen der §§ 4 und 7 bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

## Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003

Aktueller Gesetzestext	Vorgeschlagene Anpassungen	Kommentar
<p><i>Angebot</i>  <b>§ 4.</b> Das zuständige Departement plant unter Einbezug der Landgemeinden das Angebot der Tagesbetreuung.  <sup>2</sup> Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.  <sup>3</sup> Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:          – Tages- und Halbtagesheime,          – Tagesfamilien,          – Tagesschulen,          – Mittagstische und Nachmittagshorte.          – Spielgruppen  <sup>4</sup> Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.  <sup>5</sup> Ausser den Tagesschulen wird das Angebot in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.</p>	<p><i>Angebot</i>  <b>§ 4.</b> Das zuständige Departement plant unter Einbezug der Landgemeinden das Angebot der Tagesbetreuung.  <sup>2</sup> Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann.  <sup>3</sup> Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:          – Tages- und Halbtagesheime,          – Tagesfamilien,          – (...)          – (...)          – Spielgruppen  <sup>4</sup> Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.  <sup>5</sup> (...) <b>Das Angebot wird</b> in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.</p>	<p>Neu sollen die Tagesbetreuungsangebote der Schulen – Tagesschulen, Mittagstische und Nachmittagshorte – unter dem Begriff Tagesstrukturen im Schulgesetz geregelt werden (vgl. §§ 73 und 75 Abs. 5). Diese Angebote sind deshalb im vorliegenden Tagesbetreuungsgesetz aufzuheben.</p>

<p><i>Subventionen an Trägerschaften</i>  <b>§ 7.</b> Beiträge können Trägerschaften in der Form von Subventionen zugesprochen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,</li> <li>– die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,</li> <li>– die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,</li> <li>– die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Tagesschulen, Tages- und Halbtagesheime haben darüber hinaus den Anforderungen insbesondere im Bereich der Integration, Sprachförderung und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere subventionierte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.</p>	<p><i>Subventionen an Trägerschaften</i>  <b>§ 7.</b> Beiträge können Trägerschaften in der Form von Subventionen zugesprochen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,</li> <li>– die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,</li> <li>– die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,</li> <li>– die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> (...)Tages- und Halbtagesheime haben darüber hinaus den Anforderungen insbesondere im Bereich der Integration, Sprachförderung und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere subventionierte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 4</p>
<p><i>Subventionen an Trägerschaften</i>  <b>§ 7.</b> Beiträge können Trägerschaften in der Form von Subventionen zugesprochen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,</li> <li>– die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,</li> <li>– die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,</li> <li>– die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Tagesschulen, Tages- und Halbtagesheime haben darüber hinaus den Anforderungen insbesondere im Bereich der Integration, Sprachförderung und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere subventionierte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.</p>	<p><b>Ergänzende Beiträge für Kinder in Spielgruppen</b>  <b>§ 9a.</b> Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Spielgruppe eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn die Spielgruppe wöchentlich an mindestens zwei halben Tagen eine qualifizierte spezielle Förderung in Deutsch anbietet.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.</p> <p><sup>3</sup> Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Spielgruppe ausgerichtet.</p>	<p>Für die ergänzenden Beiträge für Kinder in Spielgruppen müssen andere als die in § 9 genannten Voraussetzungen gelten. Es ist deshalb ein zusätzlicher § 9a aufzunehmen, welcher die Voraussetzungen für die Beiträge für Kinder in Spielgruppen festlegt. Diese ergänzenden Beiträge für Kinder in Spielgruppen wurden dem Grossen Rat bereits im Ratschlag 09.0409.01 „Deutschförderung für Dreijährige“ dargelegt.</p>

	<p><b>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.</b></p> <p><b>Die Änderung von § 9a wird sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.</b></p> <p><b>Für die Änderungen der §§ 4 und 7 bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</b></p>	<p>Die Änderung betreffend die Spielgruppen soll sofort wirksam werden. Bei den anderen Änderungen soll der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit festlegen, weil diese Änderungen mit der Schulgesetzänderung (§ 73) zusammenhängt und dort ebenfalls der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt.</p>
--	--	--



## **Grossratsbeschluss**

### **Ratschlag betreffend Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen**

#### **Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung vom            und den Bericht Nr. der Bildungs- und Kulturkommission vom            beschliesst:

://: Für die Projektierung der Umzüge und baulichen Anpassungen zur gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen im Kanton Basel-Stadt wird ein Kredit von CHF 2.4 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnungen 2010 und 2011 des Investitionsbereichs Bildung, Teil Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Pos. 4201.000.29001, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

## **Grossratsbeschluss**

### **Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung vom und den Bericht Nr. der Bildungs- und Kulturkommission vom beschliesst:

://: Für die Umsetzung des Projekt Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen wird für die Jahre 2010-2027 ein Kredit von CHF 39.6 Mio. zu Lasten der Laufenden Rechnung des Erziehungsdepartements, Kostenstelle 2300010, Statistischer Auftrag 230901000012, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.